Handreichung zur Risiko-Einschätzung bei Forschungsdaten in der Bauforschung

Produziert von FIZ Karlsruhe und TU Berlin im Rahmen von NFDI4Culture und baureka.online
Inhalt: Oliver Vettermann, Grischka Petri, Nadine Marcinczik | Lizenz: CC-BY-4.0 | gefördert durch die DFG – Projektnummer 441958017 (NFDI4culture) und 454194613 (baureka.online)

Dieser Entscheidungsbaum soll es Forschenden erleichtern, etwaige Risiken und Pflichten bei der Nutzung und Verarbeitung von Daten im Rahmen der Forschung abzuschätzen und einen ersten Überblick über mögliche zu klärende Fragen geben. Ausgehend von dem Überblick über die eigenen Daten anhand der W-Fragen teilt sich der Entscheidungsbaum bzw. Risikobaum auf in drei Abschnitte: Urheberrecht, Datenschutzrecht und nicht geschützte Daten. In den Abschnitten zum Urheber- und Datenschutzrecht befindet sich eine Risiko-Skala, anhand derer der Umfang an Risiken und damit einhergehenden Verpflichtungen eingeordnet werden. Die Verpflichtung und das Risiko für betroffene Personen beginnt mit jeder Datenverarbeitung, steigt aber einzelfallabhängig. Das führt wiederum zu einem umfangreicheren Pflichtenumfang. Risiken können also – wie die Pfeile an den Seiten der Risikoskalen zeigen – mit Maßnahmen minimiert werden. Es handelt sich also nicht um eine endlose Risiken-Spirale, sondern wie bei einer Waage um ein Austarieren von Risiken und schützenden Maßnahmen.

Forschende sollen also die eigenen Datensätze sichten und anhand einer eigenen Einschätzung auf der Skala eigene Schritte ergreifen – also z.B. Betroffene informieren oder erste Maßnahmen zur Rechteklärung unternehmen. Sie ordnen den eigenen Datensatz in der linken Skala jeweils ein und sehen dann rechts, welche Pflichten auf sie zu kommen. Die einzelnen Pflichten addieren sich dabei auf, heißt: Im gelben Bereich sind sowohl die Verpflichtungen aus Grün (geringes Risiko) und Geld (moderates Risiko) zu bedenken. Dabei kann die Skala auch als Indiz genutzt werden, wie nötig weiterer rechtlicher Beistand ist. Weiterführende Links (blau hinterlegt) sollen das Verständnis und die Eigenverantwortlichkeit der Forschenden bei der Auseinandersetzung mit den Verpflichtungen unterstützen. Hierzu wird auf bestehende Angebote aufmerksam gemacht, zum Beispiel Wissenschaftsgeleitetes Publizieren. Sechs Handreichungen mit Praxistipps und Perspektiven.

Das eigenständige Prüfen ersetzt aber keine Rechtsberatung durch eine Anwält:in oder Expert:innen vor Ort an der eigenen Institution. Entsprechende Procedere der Hochschulen in der Abklärung von rechtlichen Fragen sind aus diplomatischen Gründen zu respektieren. Zudem kann diese allgemeine Handreichung nicht auf die Einzelfälle eingehen. Die Fälle bzw. Fragen sind stets sehr individuell und für die Rechtswissenschaft typisch vom Einzelfall abhängig. Aus dieser Handreichung ergeben sich daher ausschließlich Empfehlungen; Maßnahmen und Schlussfolgerungen sind in eigener Verantwortung der Forschenden. Die Risikobewertungen dienen in erster Linie als Entscheidungshilfe.

Diese Handreichung richtet sich daher vorwiegend an die Forschenden selbst. Ebenso mitgedacht müssen sämtliche Personen, die zu einem Datensatz beitragen. Sie sind aufgrund der Leitlinien für gute wissenschaftliche Praxis (DFG) aufzuführen (z.B. als „contributors“ in den Metadaten und damit zumindest Gegenstand des Datenschutzrechts.

baureka.online

nfdi nationale Forschungsdaten Infrastruktur for CULTURE

Gefördert durch DFG Deutsche Forschungsgemeinschaft

Rechtliche Datenanamnese

Forscher:innen verschaffen sich einen Überblick über das Datenkonvolut anhand von W-Fragen:

Welche Datensätze habe ich? **Welche** Informationen enthalten die Daten?
Warum bzw. **wofür** benötige ich diese Daten?

Bestehen die Daten in einem rechtlich relevanten Format?

Fotodokumentation

Technische Zeichnungen

Urheberrecht:

Für das **Urheberrecht** kommt es darauf an, ob die vorliegenden Daten den Werkbegriff (§ 2 UrhG) erfüllen, also eine persönliche geistige Schöpfung darstellen. Dann sind sie bis 70 Jahre nach dem Tod der Urheber:innen geschützt.

Daneben gibt es noch verwandte Schutzrechte, die u.a. Reproduktionsfotos, wissenschaftliche Ausgaben und andere Containermedien schützen, meist mit kürzerer Laufzeit. Weitere verwandte Schutzrechte umfassen (u.a.) den Schutz des Datenbankherstellers, des Filmproduzenten und des Sendeunternehmers.

Reine Messdaten fallen deshalb nicht unter den Schutz des Urheberrechts. Sie erreichen nicht die Schöpfungshöhe.

Bei grafisch kreativ aufbereiteten Messdaten bleiben die Daten frei, die Gestaltung ist dann aber geschützt. Ähnlich ist es bei der Modellierung von Daten, z.B. Laserscans. Auch hier kann das Design die Schöpfungshöhe erreichen.

Bauwerk
Zeichnung
Foto
Einzelne Beispiele

Louvre-Pyramide / Foto der Louvre-Pyramide

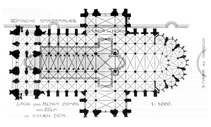

Grundriss des Kölner Doms (1911)

Urheberrechtsgesetz

Das Urheberrecht gibt den Rechteinhaber:innen ein faktisches Monopol, über die Nutzung ihrer Werke zu entscheiden.

Die Nutzung von geschützten Werken ist entweder mit einer Lizenz (dann Nutzungsrecht) oder mit einer Schranke möglich. Entscheidungsbäume zur Einführung finden sich im Leitfaden Bildrechte in der kunsthistorischen Praxis, hg. vom Deutschen Verband für Kunstgeschichte.

Zu den für die Forschung einschlägigen Schranken, mit denen sich geschützte Inhalte nutzen lassen, gehören u.a. das Zitatrecht (§ 51 UrhG), die Panoramafreiheit (§ 59 UrhG), Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung (§ 60d UrhG). Die Quelle ist immer anzugeben (§ 63 UrhG).

Für die selbst generierten Baudaten stellt sich die Frage nach der passenden Lizenz zur Veröffentlichung. Diese Seite hilft weiter: Zur passenden Lizenz mit vier einfachen Fragen und einer Infografik.

Art und Inhalt der Datensätze beeinflussen das Risiko und erhöhen es entsprechend

Geringes Risiko

Urheber:innen >70 Jahre tot

Creative-Commons-Lizenz vorhanden

Die Nutzung von Werken ist urheberrechtlich möglich, wenn sie gemeinfrei sind oder unter einer offenen Lizenz (z.B. Creative Commons) stehen.

Nutzung *eigenen* Bestandes durch Kulturerbe-Institution

Rechtlich unbedenklich sind die gesetzlich vorgesehenen Nutzungsmöglichkeiten für verwaiste Werke (§ 61 UrhG) und nicht verfügbare Werke (§ 61d UrhG, § 52b VGG).

(Moderates) Risiko

Praktische Hindernisse der Rechteklärung: Datenlücken, hoher Aufwand

Bei verwaisten Werken sinkt das Risiko einer nicht lizenzierten Nutzung mit dem Alter des Werkes. Umgang mit verwaisten Werken: Präsentation von Ellen Euler.

Im Projekt generierte Daten haben Werkcharakter (Zeichnung, kreative Kartografie, evtl. Fotografie eines Bauwerks)

Bei projekteigenen Fotos, Abbildungen etc. ist darauf zu achten, dass die notwendigen Nutzungsrechte eingeräumt werden. (Muster bei urheberrecht.de)

Erhöhtes Risiko

Bauten prominenter Architekt:innen, <70 Jahre tot

Bei noch geschützten Werken sind noch lebende Urheber:innen und aktive Nachlassverwaltungen Faktoren, die für eine Rechteklärung sprechen.

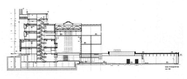

Aufriss der Tate Modern © Herzog & de Meuron

Hohes Risiko

Maßnahmen wirken risikominimierend entgegen des festgestellten Risikos

Datenschutzrecht:

Die Daten identifizieren eine lebende (natürliche) Person.

Das **Datenschutzrecht** schützt die sog. informationelle Selbstbestimmung, also das Bestimmen über den Verbleib und die Nutzung der eigenen Informationen in Datenform. Geschützt sind deshalb alle Personen, die ein Interesse am Schutz ihres digitalen Daseins haben – also lebende Personen. Dabei unterscheidet das Recht zwischen einer Identifizierbarkeit und dem Identifizieren selbst. Letzteres ist das konkrete Wissen, dass ein Name eine bestimmte Person meint. Die Identifizierbarkeit ist dagegen geringer und fluide, weil sie von „Zusatzwissen“ abhängt – beispielsweise wie ich ein bestimmtes Kürzel einer Archtektin auflösen kann. Der Personenbezug ist deshalb im Kontext zu beachten. Das heißt aber keinesfalls, dass jedes Datum für jede Person personenbezogen ist.

Eigentumsdaten
Mitarbeitende
Projektdaten über Zeit
Einzelne Beispiele

Raumbuch als 2D-Aufbereitung von gesammelten Informationen

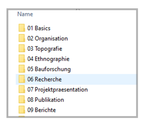

Dateistruktur zur Projektorganisation

Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Das Datenschutzrecht orientiert sich am potentiellen Risiko für die Rechte und Freiheiten der von der Verarbeitung betroffenen Personen. Je plausibler die Möglichkeit einer Verletzung (europäischer) Grundrechte und Rechtsgüter – z.B. Persönlichkeitsrecht, informationelle Selbstbestimmung – erscheint, desto höher ist das Risiko.

Das Diagramm zeigt, wie für typische Angaben und Forschungsdaten unterschiedliche Maßnahmen für die Forschenden aus der DSGVO folgen.

Ausführlich zur Grafik das Kurzpapier der nationalen Datenschutzkonferenz zur Einschätzung datenschutzrechtlicher Risiken.

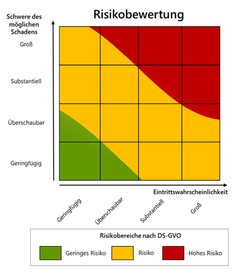

Art und Inhalt der Datensätze beeinflussen das Risiko und erhöhen es entsprechend

Geringes Risiko

ggf. wiedererkennbare „Handschrift“ beim Nachzeichnen nach Plotten

Nennen einer Verarbeitungsgrundlage → Art. 6 und/oder 9

BERD@NFDI: Entscheidungsassistent für forschungsprivilegierende Rechtsgrundlagen

BERD@NFDI: Assistent zur Prüfung, ob eine Einwilligung eine geeignete Verarbeitungsgrundlage ist

DSK: Kurzpapier zur Einwilligung nach DSGVO

KonsortSWD: Muster-Vorlage zur Datenaufnahme als vertragliche Verarbeitungsgrundlage oder Muster/Leitlinie für Einwilligungen

KonsortSWD: Muster-Vorlage zur Datennutzung als vertragliche Verarbeitungsgrundlage oder Muster/Leitlinie für Einwilligungen

DSK: Kurzpapier zu besonderen personenbezogenen Daten nach Art. 9 DSGVO

Nennung von Mitarbeitenden in Raumbuch oder Plankopf

Information über die Einzelheiten der Verarbeitung → Art. 12–14

DSK: Kurzpapier zur Information bei Direkt- und Dritterhebung

Gewährleisten bestimmter Rechte der Betroffenen:

- Auskunft, Art. 15
- Berichtigung der Daten, Art. 16, 19
- Löschung, Art. 17, 19
- Einschränkung der Verarbeitung, Art. 18
- Datenübertragbarkeit und Interoperabilität, Art. 20
- Widerspruch gegen die Verarbeitung, Art. 21

DSK: Kurzpapier zu Auskunftspflichten

DSK: Kurzpapier zum Recht auf Löschung

Zusammenführung mehrerer, mit Mitarbeitenden-Zuweisung versehener Datensätze in BIM bzw. virtueller Forschungsumgebung (Verkettung von Datensätzen)

technische und organisatorische Schutzmaßnahmen → Art. 25, 32

bei mehreren Verarbeitenden: Klären und Transparentmachen der Beziehung zueinander → Art. 26 Abs. 1 oder Art. 28

DSK: Kurzpapier zu gemeinsamer Verantwortlichkeit nach Art. 26 DSGVO

DSK: Kurzpapier zur Auftragsverarbeitung nach Art. 28

Dokumentation der Verarbeitungstätigkeit → Art. 30

DSK: Kurzpapier mit Erläuterungen zum Verarbeitungsverzeichnis

(Moderates) Risiko

Meldung eines Datenschutzvorfalls gegenüber der Datenschutz-aufsichtsbehörde → Art. 33

DSK: Leitlinien zur Meldung bei Datenschutzvorfällen

Dokumentation der Projekttätigkeit der Mitarbeitenden über die Laufzeit (z.B. Personalakten; Dokumentation einzelner Tätigkeiten bei Forschung)

Die einzelnen Pflichten aus der DSGVO sind dynamisch zu verstehen, heißt: **Je höher das Risiko, desto umfangreicher sind die Aufgaben zur Risikominimierung zu erfüllen.**

Bei moderatem oder erhöhtem Risiko sind die Pflichten also dieselben wie bei **geringem Risiko**, allerdings an den datenschutzrechtlichen Einzelfall dynamisch angepasst.

Besonders zu berücksichtigen wären **technische und organisatorische Maßnahmen**, um Risiken zu minimieren. Dazu zählen u.a. die Pseudonymisierung von Personendaten, ein Datenmanagementplan oder die Steuerung über Zugriffs- und Nutzungsrechte hinsichtlich der Forschungsdaten.

ULD: Standard-Datenschutzmodell als Orientierungshilfe zur Ermittlung geeigneter Schutzmaßnahmen u.a.

forschungsdaten.info: Überblick zu Datenmanagementplan-Tools

Beispiele/Muster:

- HU Berlin + BMBF
- HU Berlin + Horizon 2020 v3.0
- HU Berlin + VolkswagenStiftung
- Musterpläne auf Zenodo
- Datenbank öffentlicher Musterpläne

Erhöhtes Risiko

Langfristige Dokumentation von Adressdaten inkl. Namen zur Dokumentation der Eigentumgsübergänge

Meldung eines Datenschutzvorfalls gegenüber der betroffenen Person → Art. 34

Datenschutz-Folgenabschätzung → Art. 35

DSK: Kurzpapier mit Erläuterungen zur Folgenabschätzung

ULD: Standard-Datenschutzmodell als Orientierungshilfe

Personendaten ethisch diskriminierter Forscher:innen, z.B. über Weltanschauung, Religion oder politische Ansicht

daran anschließend: Konsultation der Datenschutzaufsichts-behörde vor der Verarbeitung → Art. 36

Hohes Risiko

Maßnahmen wirken risikominimierend entgegen des festgestellten Risikos

Die Daten enthalten rein technische Aussagen und Messdaten.

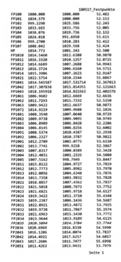

Messdaten-Tabellen

Für den Bereich der Messdaten und technischen Aussagen über Bauwerke ist zu betonen, dass ein bloßes Aufmaß keine Schutzrechte an einer bloßen Wandlänge, der Dicke der Wandschichten oder einer Klassenbestimmung des Fußbodenbelags entstehen. **Faktische, für jeden Menschen wahrnehmbare Aussagen über Bauwerke, die keine persönliche Wertung enthalten können, sind weder über das Urheberrecht noch Datenschutzrecht geschützt.** Auch ein Schutz über andere Konstrukte oder kommende EU-Rechtsakte ist – zum Stand der Veröffentlichung – nicht absehbar und unwahrscheinlich.

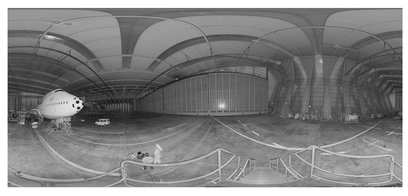

Reflektionsbild des 3D-Laserscans einer Flugzeughalle

Die Messdaten stellen für das **Urheberrecht** kein Werk dar, das daraus berechnete Bild ist als einfaches Lichtbild (§ 72 UrhG) geschützt. Andere Modellierungen erreichen ggf. sogar die Schöpfungshöhe des § 2 UrhG und sind dann als Werk geschützt.

Für das **Datenschutzrecht** kommt es immer darauf an, ob personenbezogene Daten vorliegen. Das meint alle Datensätze, die in irgendeiner Form Aussagen über eine Person treffen – auch wenn sie nicht benannt wird. Es geht vielmehr darum eine Identität abzubilden und sie von anderen innerhalb eines Datenpools abgrenzbar zu machen.

Messdaten und rein technische Aussagen treffen prinzipiell keine Aussage über Personen, sondern über Gebäude und faktische Gegebenheiten. Wenn sich hieraus Muster nach dem Verständnis der Architektur ergeben, z.B. Stil und architektonische Handschrift, betrifft dies eher das Urheberrecht und damit zusammenhängende Design- und Markenrechte.

Ethische Fragestellungen (z.B. die Pyramiden im Sudan aus aktuellem Anlass), die das Wahrnehmen und Ausgestalten von Rechten und Zugängen der jeweiligen Kultur beeinflussen könnten, sind von den aufgezeigten Risiken nicht umfasst.

Ausführlich zu ethischen Maßstäben siehe auch der Beitrag von Vettermann/Petri zur rechtlichen Einordnung von FAIR- und CARE-Prinzipien.

Kulturgutschutzrecht ergibt sich nicht aus der Art / dem Format der Daten, sondern ist eine Kontrollinstanz des Verwaltungsrechts (z.B. bei archäologischen Aufsichtsbehörden). Risiken aus diesem Rechtsgebiet sind hier ebenfalls nicht erfasst.